OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350681/2/KLi/JW

Datum:
Linz, 14. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. Mai 2019 des G W, geb. x, x 14, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. Mai 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung – Einstellung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7.5.2019, GZ: SJF/BMS, wurde ausgesprochen, dass die mit Bescheid der belangten Behörde vom 5.11.2015 zuerkannte Leistung mit 30.4.2019 eingestellt wird (Spruchpunkt 1) sowie, dass die Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG ab 1.5.2019 erfolgt, soweit dieser nicht durch eigenes Einkommen gedeckt werden kann (Spruchpunkt 2).

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen zusammengefasst aus, dass der Bf seit 29.10.2014 die mit Bescheid vom 5.11.2015 gewährten Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehe. Er sei seit 23.4.2018 gemäß § 10 AlVG vom AMS abgemeldet und erhalte seither keine Leistungen des AMS. Seine derzeitige Sperre bzw. die Beschwerde gegen den Bescheid betreffend Rückforderung einer Leistung sei vom Bundesverwaltungsgericht als unbegründet abgewiesen worden. Er habe am 22.2.2019 mitgeteilt, dass er dagegen ein außerordentliches Rechtsmittel ergriffen habe.

Er habe vor der belangten Behörde wiederholt betont, dass er bemüht sei, eine für ihn im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten entsprechende Arbeit zu finden. Zum Beweis seiner Bemühungen habe er im Februar 2019 mehrere Bewerbungen vorgelegt, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich September 2018 erstreckt hätten. Bis dato seien diese Bewerbungen jedoch erfolglos geblieben.

Am 22.2.2019 sei mit ihm persönlich eine Zuteilung bei J besprochen worden. In diesem Arbeitsprojekt erhielten Menschen, die am ersten Arbeitsmarkt nicht ohne Unterstützung und Vorbereitung eine Beschäftigung erlangen könnten, eine entsprechende Arbeitsintegration sowie eine besondere Betreuung am Arbeitsplatz. Das Stundenausmaß liege bei 25 Stunden pro Woche. Er habe in dieser Vorsprache betont, dass er gerne bereit sei, bei J zu arbeiten. In diesem Gespräch sei er auch ausführlich darauf hingewiesen worden, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung bei Arbeitsverweigerung oder bei einem selbst verschuldeten Arbeitsverlust zu kürzen sei. Unter diesen Voraussetzungen habe der Bf der Zuteilung zu J zugestimmt. Aus diesem Grund sei für ihn ein Vorstellungsgespräch bei J vereinbart worden. Die Vorsprachetermine bei der Abteilungsleiterin von J am 19.3.2019 und am 2.4.2019 habe er wahrgenommen und es seien ihm zwei Stellen angeboten worden. Eine Tätigkeit habe sich auf die V bezogen, bei der er am 2.4.2019 einen Schnuppertag absolviert habe. Seine gesundheitlichen Einschränkungen seien bei der V bekannt gewesen und sei daher eine für die Bedürfnisse des Bf adäquate Tätigkeit vorgestellt worden, die er abwechselnd sowohl im Sitzen als auch im Stehen ausführen hätte können. Ebenso

sei ihm ein spezieller Gesundheitssessel angeboten worden. Anschließend habe der Bf jedoch bekannt gegeben, dass er seiner Meinung nach bei der V illegale Elektroarbeiten auszuführen hätte und aufgrund seiner Bandscheiben- und Knieerkrankungen generell nicht in der Lage sei, die dort erforderlichen Tätigkeiten auszuüben. Das im Anschluss geführte Nachgespräch mit der Abteilungsleiterin am 3.4.2019 habe er per Handy ohne deren Wissen bzw. ohne deren ausdrückliche Zustimmung aufgenommen und in weiterer Folge der Sachbearbeiterin bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung weitergeleitet. Laut schriftlicher Bestätigung der V wäre bei der ihm angebotenen Tätigkeit jederzeit auf seine gesundheitlichen Einschränkungen Rücksicht genommen worden. Das sei ihm auch am Schnuppertag so vermittelt worden.

Bei den bei der belangten Behörde aufliegenden ärztlichen Gutachten, die größtenteils 10 Jahre und mehr zurückliegen würden, handle es sich um fachärztliche Befunde, orthopädische Befunde und Kniebefunde. Aus all diesen Befunden sei eine Arbeitsunfähigkeit nicht ersichtlich. Darüber hinaus würde sich der Bf auf ein Gutachten Dris. K vom 8.3.2003 berufen, welches im Zuge eines Pflegschaftsverfahrens eingeholt worden sei.

Das Vorbringen, dass der Bf auch am geschützten Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sei, stehe im Widerspruch zu den bei der belangten Behörde seit 2018 vorgelegten Bewerbungen am ersten Arbeitsmarkt, mit denen er seine Bemühungspflicht unter Beweis stellen hätte wollen. In diesen Bewerbungsschreiben habe er sich weder nach seinen gesundheitlichen Einschränkungen gerichtet, noch an den Ratschlag gehalten, sich eher nicht mehr für Tätigkeiten in seinem erlernten Berufsfeld zu bewerben. Zusammenfassend sei bei der Behörde der Eindruck entstanden, dass es sich bei den vorgelegten Bewerbungen um keine ernsthaften Bewerbungen mit dem Ziel einer tatsächlichen Arbeitsaufnahme gehandelt habe und dass der Bf mit diesen Bewerbungen lediglich seine Bemühungspflicht vortäuschen habe wollen.

In rechtlicher Hinsicht sei daher auszuführen, dass der Bf der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 11 Oö. BMSG nicht nachgekommen sei. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes gehe die Behörde davon aus, dass er die Bereitschaft zur Überwindung der sozialen Notlage durch Einsatz seiner Arbeitskraft nicht erfülle. Aufgrund dessen habe er auch eine Sperre beim AMS erhalten und seine AMS-Leistung schuldhaft verwirkt.

Bei den Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung handle es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Trotz der Sperre beim AMS wegen Arbeitsunwilligkeit sei ihm von der belangten Behörde die Möglichkeit gegeben worden, eine Arbeit bei J im Beschäftigungsausmaß von 25 Stunden anzunehmen, die auf seine gesundheitliche Situation maßgeschneidert sei. Er habe dieses Arbeitsverhältnis jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen vereitelt. Aus diesem Grund würden die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung per

30.4.2019 eingestellt. Die Deckung des Wohnbedarfs erfolge ab 1.5.2019 und umfasse die Höhe des derzeitigen Mietzinses von 434,63 Euro abzüglich Wohnbeihilfe in der Höhe von 157,50 Euro.

Insofern sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde vom 19.5.2019, mit welcher der Beschwerdeführer (Bf) sinngemäß die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung beantragt.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei, die von der belangten Behörde angebotenen Arbeiten anzunehmen. Sie würden nicht seinem gesundheitlichen Zustand entsprechen. Er wisse auch nicht, wie die belangte Behörde zu seinen medizinischen Unterlagen komme.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.5.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem angefochtenen Bescheid und dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5.11.2015 wurde dem Bf seit 29.10.2014 bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt. Darüber hinaus erhielt der Bf auch Leistungen des AMS in Form von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

II.2. Seit 23.4.2018 wurde beim Arbeitsmarktservice über den Bf eine Sperre verhängt, weil er den entsprechenden Verpflichtungen beim AMS zur Aufnahme einer Arbeit nicht nachgekommen ist.

In der Zeit von 23.1.2018 bis 19.3.2018 erhielt der Bf Notstandshilfe des AMS in Höhe von 24,35 Euro täglich. Insgesamt ergaben sich daraus 1.363,60 Euro.

II.3. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 30.7.2018 wurde ausgesprochen, dass der Bf verpflichtet ist, die Auszahlungen des AMS in der Zeit von 23.1.2018 bis 19.3.2018 zurückzuzahlen.

II.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf eine Beschwerde vom 23.8.2018. Mit Bescheid des AMS vom 10.10.2018, GZ: LGSOÖ/Abt. 4/2018-0566-1-000934.RO,

wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen richtete sich der Vorlageantrag des Bf vom 25.10.2018.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.1.2019, GZ: L511 2208548-1/4E, wurde die Beschwerde gemäß § 25 Abs. 1 AlVG als unbegründet abgewiesen und die Revision für unzulässig erklärt. Nach den Ausführungen des Bf hat dieser dagegen eine außerordentliche Revision erhoben.

II.5. Nachdem der Bf nach seinen eigenen Angaben und nach den von ihm selbst bei der belangten Behörde vorgelegten medizinischen Unterlagen an Rücken-, Bandscheiben- sowie Knieproblemen leidet, wurden mit ihm Gespräche über die Vermittlung zu einer für ihn geeigneten Arbeitsstelle geführt. Hieraus erklärt sich auch die Frage des Bf, woher seine medizinischen Unterlagen kommen, zumal er diese im Verlauf des Mindestsicherungsverfahrens bei der belangten Behörde selbst vorgelegt hat.

In weiterer Folge wurde dem Bf bei seiner Vorsprache am 22.2.2019 die Möglichkeit einer Zuteilung und Arbeitsaufnahme bei der Einrichtung J erklärt. Im Rahmen einer derartigen Arbeitstätigkeit wäre es für den Bf möglich, einen für ihn geeigneten und besonders betreuten Arbeitsplatz im Ausmaß von 25 Stunden pro Woche zu erhalten. Der Bf erklärte im Zuge dieser Vorsprache, gerne dazu bereit zu sein, bei J zu arbeiten. Der Bf wurde im Rahmen dieses Gespräches auch darauf hingewiesen, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung bei Arbeitsverweigerung oder aus einem selbst verschuldeten Arbeitsverlust gekürzt bzw. eingestellt werden kann.

In weiterer Folge wurden dem Bf über J Arbeitsstellen vorgeschlagen, unter anderem eine Arbeit bei der V.

Am 2.4.2019 fand bei der V ein Schnuppertag statt, bei dem auf die gesundheitlichen Einschränkungen des Bf Rücksicht genommen wurde und eine für seine Bedürfnisse adäquate Tätigkeit vorgestellt wurde. Diese Tätigkeit kann abwechselnd sowohl im Sitzen als auch im Stehen ausgeführt werden. Außerdem wurde dem Bf ein spezieller Gesundheitssessel angeboten. Der Bf erklärte dennoch, diese Tätigkeit nicht annehmen zu können, weil er aufgrund seiner Bandscheiben- und Knieerkrankungen nicht dazu in der Lage sei, diese Tätigkeit auszuführen.

II.6. Der zuständige Betreuer bei der V gab darüber hinaus bekannt, dass am 2.4.2019 das vereinbarte Gespräch mit dem Bf stattgefunden hatte und die Einsatzmöglichkeiten besprochen wurden. Ihm wurde der mögliche Arbeitsplatz vorgestellt. Es wurde aus gesundheitlichen Gründen auch darauf Rücksicht genommen, dass dem Bf, nach dem er nur sitzende Arbeiten erledigen kann, ein speziell für die Gesundheit gekaufter Sessel gezeigt wurde. Dieser Sessel wurde

auch bereits von Arbeitsmedizinern als passend und positiv bewertet. Dem Bf wurde eine Tätigkeit angeboten, die sowohl im Sitzen als auch im Stehen möglich ist und bei der er nach seinem Wohlempfinden selbstständig abwechseln konnte. Sämtliche Tätigkeiten sind sowohl im Sitzen als auch im Stehen möglich. Ein auf die gesundheitliche Situation des Bf maßgeschneiderter Arbeitsplatz konnte garantiert werden. Er musste keine schweren Lasten heben. Schwere Gegenstände hätten von Kollegen getragen werden können. Insgesamt konnte dort ein alle Faktoren des Bf berücksichtigender Arbeitsplatz angeboten werden.

Dem entgegen war der Bf allerdings nicht dazu bereit, diese Arbeit anzunehmen.

II.7. In weiterer Folge fand am 3.4.2019 eine Nachbesprechung bei J statt. Ohne Wissen der dortigen Betreuerin bzw. ohne deren Zustimmung fertigte der Bf von diesem Gespräch eine Handyaufzeichnung an, die er sodann an die belangte Behörde übermittelte. Aus dem Inhalt dieser Tonaufzeichnung ergab sich für die belangte Behörde, dass sich der Bf zu seinem gesundheitlichen Zustand in Widersprüche verwickelte, sodass dort der Eindruck entstand, er wollte seine Bemühungen nur vortäuschen.

II.8. Der Bf hat in der Vergangenheit bei der belangten Behörde zwar Bewerbungen vorgelegt, diese stammen jedoch alle aus dem Jahr 2018. Darüber hinaus hat sich der Bf nach dem Eindruck der belangten Behörde nur auf Stellen auf dem ersten Arbeitsmarkt beworben, ohne dabei selbst seine gesundheitlichen Einschränkungen, die von ihm bei der belangten Behörde stets behauptet werden, zu berücksichtigen. An den Ratschlag, sich auch für andere Tätigkeiten zu bewerben, hat sich der Bf nicht gehalten. Zusammenfassend entstand daher bei der belangten Behörde der Eindruck, dass es sich bei den vorgelegten Bewerbungen um keine ernsthaften Bewerbungen gehandelt hat, sondern dass der Bf damit die Erfüllung seiner Bemühungspflicht nur vortäuschen wollte.

II.9. Deshalb wurde die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung eingestellt, wobei jedoch der unmittelbare Bedarf weiterhin finanziert wird.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf, zu den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und des AMS ergeben sich aus dem Akteninhalt. Weitere Erhebungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

III.2. Dass der Bf seit 23.4.2018 keine AMS-Leistungen mehr erhält, geht ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor, ebenso aus den Bescheiden des AMS bzw. den vom Bf dagegen erhobenen Rechtsmitteln.

III.3. Die Rückforderung der Notstandshilfe wurde vom AMS mit Bescheid vom 30.7.2018 ausgesprochen, was sich ebenfalls aus dem Akteninhalt und den dortigen Entscheidungen des AMS ergibt.

III.4. Insbesondere gehen auch die Entscheidungen bzw. der Verfahrensgang zum Rückforderungsanspruch des AMS aus dem Akteninhalt hervor. Aus diesem ergeben sich insbesondere die Beschwerde des Bf vom 23.8.2018, die dagegen ergangene Beschwerdevorentscheidung vom 10.10.2018, der Vorlageantrag vom 25.10.2018 sowie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.1.2019, mit welcher die Beschwerde des Bf letztendlich als unbegründet abgewiesen wurde.

III.5. Auch der Gesprächsinhalt bei J geht aus dem Akteninhalt hervor. Der Bf bestreitet selbst in seiner Beschwerde diesen Gesprächsinhalt nicht.

III.6. Die angebotene Arbeitsstelle im Wege über J bei der V ergibt sich aus den Erhebungen der belangten Behörde sowie insbesondere aus einem E-Mail des dort zuständigen Betreuers vom 3.4.2019. Demnach wäre die Arbeitsstelle bei der V für den Bf geeignet gewesen und wäre auch die Möglichkeit bei der V gegeben gewesen, dass der Bf diese Arbeitsstelle antritt. Der Bf hat die Arbeitsstelle jedoch abgelehnt.

III.7. Anstelle dessen hat der Bf im Zuge der Nachbesprechung bei J ohne Wissen der dortigen Betreuerin bzw. ohne deren Zustimmung eine Tonaufnahme per Handy über das Gespräch angefertigt, welche er an die belangte Behörde übermittelt hat. Für die belangte Behörde entstand daraus allerdings der Eindruck, dass der Bf nicht dazu bereit sei, seine Arbeitslosigkeit zu überwinden.

III.8. Insbesondere ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass die letzten Bewerbungen des Bf entweder schon einige Zeit zurückliegen bzw. sich auf den ersten Arbeitsmarkt beziehen, wo er nach seinem eigenen Vorbringen aber gar nicht mehr einsetzbar gewesen wäre. Darüber hinaus hat der Bf auch die geeignete Arbeitsstelle bei der V abgelehnt, ohne dass dafür nachvollziehbare Gründe ersichtlich wären. Der belangten Behörde ist daher beizupflichten, dass der Eindruck besteht, der Bf wolle seine Arbeitsbereitschaft nur vorgeben und sei nicht ernsthaft dazu bereit, seine Arbeitslosigkeit zu überwinden. Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass es nicht nur darum geht, entsprechende vermittelte Termine wahrzunehmen, sondern diese auch so zu gestalten, dass ein Arbeitsantritt nicht vereitelt wird. Der Eindruck der belangten Behörde ist insofern nachvollziehbar.

III.9. Vor diesem Hintergrund erfolgte daher die Einstellung der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. wird lediglich der unmittelbare Bedarf abgedeckt.

III.10. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, zumal der Sachverhalt aufgrund des Akteninhaltes feststeht und dieser unstrittig ist. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 7 Oö. BMSG regelt die den Mindestsicherungswerber treffende Bemühungspflicht, seine Notlage zu überwinden, insbesondere auch zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft (§ 11 Oö. BMSG):

„(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.“

IV.2. § 11 Oö. BMSG regelt die Verpflichtung des Mindestsicherungswerbers zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft:

„(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß

der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.
(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.
(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die gegenständliche Rechtsfrage zielt darauf ab, inwiefern der Bf seine Bemühungspflichten zum Einsatz der Arbeitskraft im Sinne von § 11 Oö. BMSG unterlassen hat und ob dadurch die Einstellung der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Recht erfolgte.

V.2. Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist u.a., dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine soziale Notlage liegt u.a. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können. Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Sorge getroffen wurde (§ 6 Abs. 5 Oö. BMSG).

V.3. Diese Bestimmung ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht.

Nach dieser Regelung ist zu prüfen, ob durch die „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde" (vgl. auch AB 434 Blg getroffene LT 27.GP36).

V.4. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist."

V.5. Der Bf hätte grundsätzlich Anspruch auf Notstandshilfe des AMS bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung. Aufgrund seiner Pflichtverstöße wurde allerdings beim AMS eine Sperre ausgesprochen bzw. wurden die ausgezahlten Leistungen der Notstandshilfe vom Bf zurückgefordert.

V.6. Aufgrund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips, wonach die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren ist, iVm der grundsätzlichen Abgrenzung zu Leistungen aufgrund verwandter Rechtsbereiche, ist im verfahrensgegenständlichen Fall daher festzuhalten, dass bei Erhalt der Notstandshilfe der Bf nur einer Aufzahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bedarf.

V.7. In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht übernommen.

Dem entsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 1 Oö. BMSG festgelegt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Im Hinblick auf die

Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abzustellen (vgl. die Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zu Grunde liegt, 677 Blg Nr. XXIV.GP). Nach den Erläuterungen gebietet der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass die unzureichende Mitwirkung der die Leistung geltend machende Person sanktioniert werden muss. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtlos wäre. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person iSd Abs. 1 insbesondere die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre.

V.8. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass der Bf Leistungen des AMS in Form von Notstandshilfe erhalten hat, in weiterer Folge aber eine Sperre ausgesprochen und dem Bf die Rückzahlung der Leistungen aus der Notstandshilfe auferlegt wurde. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel waren erfolglos, zuletzt wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.1.2019 die Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein betreffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E 139 zitierte Judikatur). Dies dazutun ist dem Bf mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen.

Der Bescheid, mit dem dem Bf die Rückzahlung der Leistungen der Notstandshilfe auferlegt wurde, betrifft außerdem nicht die mangelnde Arbeitsfähigkeit des Bf, sondern dessen mangelnde Arbeitswilligkeit. Da der Bf durch das von ihm gesetzte Verhalten der ihn treffenden Bemühungspflicht selbst zur Überwindung einer Notlage entsprechend beizutragen, nicht nachkommt und sich vielmehr weigert, sich entsprechend betreuen zu lassen, insbesondere auch bei der belangten Behörde im Wege über J, kann der in Beschwerde gezogene Bescheid nicht als rechtswidrig erkannt werden (vgl. z. B. LVwG-350407/5/Py/JW vom 14.12.2017; die Revision dagegen wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 4.7.2018, Ra 2018/10/0037, zurückgewiesen; ferner LVwG Oö. 12.10.2018, LVwG-350585/2/KLi/JB).

V.9. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 5 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

V.10. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und zur Kürzung der Mindestsicherung um 100 % Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen' nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man - dem Verwaltungsgericht folgend - die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) - ausdrücklich

eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung des Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

Mit anderen Worten verlangt also der Gesetzgeber, dass zumindest die formalen Voraussetzungen für eine Anspruchsverfolgung bzw. Anspruchsgeltendmachung zu erfüllen sind.

V.11. Diese formalen Voraussetzungen erfüllt der Bf nicht, zumal er noch nicht einmal die Anforderungen des AMS für die Gewährung von Notstandshilfe erfüllt.

V.12. Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips als auch unter Zugrundelegung der den Bf treffenden Bemühungspflicht gemäß § 11 Oö. BMSG, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht (mehr) erfüllt bzw. verwirkt hat. Darüber hinaus wurde dem Bf mit dem Einstellungsbescheid der unmittelbare Bedarf gewährt. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zur Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung um 100 % wird auf die oben zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, und vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, verwiesen; hinsichtlich des Subsidiaritätsgedankens auf die Entscheidungen des VwGH vom 24. Februar 2016, Ra 2015/10/007, sowie schon auf die Entscheidungen vom 28. April 1966, 853/64, und vom 26. März 1974, 1130/72. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.3. Letztendlich stellt die Beurteilung der beharrlichen Verweigerung der Bemühungspflicht stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer